



Mietvertrag *für die Kulmlandhalle*

Abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm,
8212 Pischelsdorf 85, als Vermieter einerseits
und als Mieter andererseits wie folgt:

.....

1. Mietgegenstand

1.1 Die Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm ist Eigentümer der Mehrzweckhalle samt Nebenräumen im Ausmaß von ca. 700 m².

1.2 Mietgegenstand ist die Mehrzweckhalle ohne Galerie bzw. mit Galerie

1.3 Der Mieter erklärt, dass er den Mietgegenstand samt Außenanlagen kennt und dieser seinen Vorstellungen und Anforderungen entspricht. Der Mietgegenstand befindet sich in ordnungsgemäßem Zustand.

1.4 Die Halle ist für max. 700 Besucher genehmigt. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Auflage.

Hinweis: Die aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen verordneten Obergrenzen der Besucheranzahlen sind zu berücksichtigen bzw. evtl. erforderliche Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

1.5 Seit 1.1.2009 gilt in der Kulmlandhalle absolutes Rauchverbot (§ 13 Abs. 1 Tabakgesetznovelle 2008). Der Veranstalter/Mieter haftet für die Einhaltung dieses Gesetzes.

2. Mietzeit

2.1 Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet hiermit den Mietgegenstand am

2.2 Der Mietgegenstand wird vom Mieter für folgende Veranstaltung angemietet:

.....

2.3 Das Mietverhältnis erlischt nach Ablauf der vereinbarten Zeit von selbst. Der Mieter hat den Mietgegenstand ohne Verzögerung und Aufschub ordnungsgemäß samt Schlüssel zurückzustellen.

3. Mietentgelt

3.1 Der Mietpreis für Private, Vereine und Institutionen, die ihren (Wohn-)Sitz außerhalb der Gemeinde haben, beträgt

Mietgegenstand	Tarife pro Tag und Veranstaltung
Erdgeschoss ohne Filzboden	€ 150,--
Erdgeschoss mit Filzboden	€ 190,--
gesamte Halle für <i>Vereine</i> mit Sitz in der Gemeinde Pischelsdorf am Kulm	€ 235,--
Erdgeschoss ohne Filzboden	€ 375,--
Erdgeschoss mit Filzboden	€ 440,--
gesamte Halle für öffentliche Veranstaltungen	€ 525,--
Erdgeschoss mit Filzboden	€ 200,--
gesamte Halle Veranstaltungen ohne Reingewinn (Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw.)	€ 250,--

Die Preise verstehen sich exkl. 20 % USt.

3.2 Auswärtige Veranstalter bzw. Mieter haben bei Vertragsabschluss 50% des Mietpreises zu entrichten.

3.3. Sollte der Veranstalter aus Gründen, die nicht vom Vermieter zu verantworten sind, vom Vertrag zurücktreten, werden nachfolgende **Stornogebühren** fällig, welche binnen einer Woche nach Rücktrittsbekanntgabe zu entrichten sind:

Innerhalb 30 Tagen vor Veranstaltungstermin	10% des Mietpreises
Vom 29. Bis zum 14. Tag vor Veranstaltungstermin	30% des Mietpreises
Weniger als 14 Tage vor Veranstaltungstermin	50% des Mietpreises

4. Betriebskosten

Die **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, anteilige AFA-Komponente € 26,40/Tag etc.) sind vom Mieter nach Vorschreibung der Gemeinde zu entrichten.

5. Schlüsseinsatz

Der **Schlüsseinsatz** für den Hallenschlüssel beträgt € 100,-- und ist im Gemeindeamt bei Schlüsselabholung zu hinterlegen.

6. Weitervermietung

Dem Mieter ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe in welcher Form auch immer, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, ausdrücklich verboten.

7. Reinigung

7.1 Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand in gleich gutem Zustand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Dazu gehört auch der Parkplatz und die Außenanlagen. Die Reinigung betrifft sowohl die Halle selbst, aber auch die WC-Anlagen, Küche, Kühlraum, Tische und Bänke. Die Gläser und das Geschirr sind wegzuräumen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen sind die Kosten hierfür vom Mieter zu tragen.

(Der Mieter bestätigt, die Mehrzweckhalle in gereinigtem und ordentlichem Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, diese bei Beendigung des Mietverhältnisses in ebenso gutem und ordentlichem Zustand zurückzustellen. Er haftet für alle Beschädigungen, die im oder am Bestandgegenstand durch ihn, seine Mitglieder, Kunden, Besucher oder Gäste verursacht werden. Die geltende Hallenordnung ist ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages.)

7.2 Die Mülltrennung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Biomüll ist extra zu trennen.

8. Hallenwart

Für jede Veranstaltung ist die Anwesenheit des Hallenwartes erforderlich, der nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

9. Ordnerdienst

Bei Disco- und Tanzveranstaltungen ist ein Ordnerdienst erforderlich, für den der Veranstalter selbst zu sorgen hat.

10. sonstige Verpflichtungen

10.1 Während der Nachtzeit von 22⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰ Uhr sind das große Glastor, sowie sämtliche Fluchtausgangstüren stets geschlossen, jedoch nicht versperrt zu halten.

10.2 Dem Mieter ist es ausdrücklich verboten, Änderungen jeglicher Art im Mietgegenstand vorzunehmen.

10.3 Der Mieter ist nach Rücksprache mit dem Hallenwart dafür verantwortlich, dass die Dekorationen in der Veranstaltungshalle B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und TR1 (nicht tropfend) sind.

10.4 Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit (Veranstaltungszeit), ausreichend geeignete Personen mit der Überwachung des Außen- und Innenbereiches zu beauftragen. Diese Überwachung dient insbesondere der Einhaltung der Vertragspflichten und der Verhinderung von Schäden.

10.5 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Mietzeit, insbesondere während der Veranstaltung, die WC-Anlagen in sauberem und ordentlichem Zustand sind.

10.6 Der Mieter ist verpflichtet, selbst und auf eigene Kosten alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig einzuholen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass er über sämtliche gewerberechtlichen Bewilligungen verfügt, welche er tunlichst einzuhalten hat.

10.7 Für Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen sowie am Bauwerk (Fenster WC etc.) und an den Außenanlagen (Parkplatz) haftet der Veranstalter. Der Abschluss einer „Veranstalter-Haftpflichtversicherung“ wird empfohlen.

10.8 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die von der Bundesregierung verordneten Covid-19-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen einzuhalten. Gegebenenfalls ist diesbezüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

11. Feuerlöscheinrichtungen

Für den Brandfall stehen Feuerlöschgeräte zur Verfügung.

12. Kosten, Vertragsausfertigung, Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung wird dem Mieter ausgefolgt.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Weiz ausdrücklich vereinbart.

Pischelsdorf, am

Der Vermieter:
Für die Marktgemeinde Pischelsdorf:

.....

Der Bürgermeister:
Herbert Baier

Die Mieter:

.....